

**Vereinbarung über die
Gemeinschaftshilfe
saarländischer Zahnärzte**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Gemeinschaftshilfe vom 30. September 1970, geändert durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- vom 28. November 1984, 02. Dezember 1987 und 27. November 1991.

§ 1

Zweck und Aufgabe der Gemeinschaftshilfe

- (1) Die Gemeinschaftshilfe saarländischer Zahnärzte stellt einen freiwilligen Zusammenschluss saarländischer Zahnärzte dar, der dem Zweck dient, nach dem Ableben eines Mitgliedes der Gemeinschaftshilfe eine Beihilfe bereitzustellen.
- (2) Der Bereitstellung der Beihilfe liegt die Absicht zu Grunde, die Regelung der beim Ableben eines Mitgliedes der Gemeinschaftshilfe vorhandenen oder durch seinen Tod entstehenden finanziellen Verbindlichkeiten zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (3) Die Beihilfe wird derjenigen Person gewährt, die das Mitglied als Bezugsberechtigte bezeichnet. Ein nach Regelung der Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss steht dem Bezugsberechtigten zur freien Verfügung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht.

§ 2

Beteiligung an der Gemeinschaftshilfe

- (1) Der Gemeinschaftshilfe gehören die bisherigen Mitglieder der Gemeinschaftshilfe saarländischer Zahnärzte und Dentisten an.
- (2) Der Gemeinschaftshilfe beitreten kann jeder saarländische Zahnarzt, wenn
 - a) die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen erfüllt sind und
 - b) der Verwaltungsausschuss die Beitrittserklärung annimmt.

Als saarländischer Zahnarzt gilt, wer im Verzeichnis der Zahnärzte des Saarlandes eingetragen ist. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaftshilfe beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Verwaltungsausschuss.

- (3) Der Beitritt ist möglich
 1. für Zahnärzte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne besondere Bedingungen;
 2. für Zahnärzte, die das 30. Lebensjahr vollendet, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter der Bedingung einer Leistungsminderung, die folgendermaßen ermittelt wird: Die Summe aller Spenden, die seit Vollendung des 30. Lebensjahres bis zum Beginn der Mitgliedschaft in der Gemeinschaftshilfe angefallen sind, wird der Beihilfe gegenübergestellt, die als letzte vor der Beitrittserklärung zu gewähren war. Um den daraus errechneten Prozentsatz mindert sich die bei seinem Ableben von den Mitgliedern der Gemeinschaftshilfe zu zahlende Spende;
 3. für Zahnärzte, die das 45. Lebensjahr vollendet, das 50. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben, im Ausnahmefall nach besonderer Prüfung des Verwaltungsausschusses und mit Zustimmung der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte-. Im Falle der Annahme der Beitrittserklärung gelten die Bedingungen zu § 2 Abs. 3 Ziffer 2;
 4. für Zahnärzte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, in keinem Fall.
- (4) Mit der Annahme der Beitrittserklärung (= Beginn der Mitgliedschaft in der Gemeinschaftshilfe) kommt zwischen dem Mitglied und der Gemeinschaftshilfe ein

Vertrag zustande, dessen Inhalt sich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung richtet.

- (5) Jedes Mitglied der Gemeinschaftshilfe kann die Mitgliedschaft durch schriftlichen Widerruf der Beitrittserklärung beenden. Die Beendigung wird wirksam, mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Widerruf bei der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- eingeht. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaftshilfe.
- (6) Ein Mitglied scheidet aus der Gemeinschaftshilfe aus, wenn es trotz schriftlicher, durch eingeschriebenen Brief übermittelter Mahnung eine fällige Spende nicht innerhalb von vier Wochen entrichtet. In der Mahnung muss auf die Folgen des Zahlungsverzögerung hingewiesen sein. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinschaftshilfe.

§ 3

Aufbringung der Mittel

- (1) Die für die Gewährung der Beihilfe erforderlichen Mittel werden in der Weise aufgebracht, dass im Falle des Ablebens eines Mitgliedes der Gemeinschaftshilfe jedes andere Mitglied eine Spende entrichtet. Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:
- (2) Zu Beginn eines jeden Jahres wird durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- die für alle Sterbefälle dieses Jahres zu zahlende Spende in ihrer Höhe festgestellt. Dabei ist die wirtschaftliche Entwicklung in Rechnung zu ziehen.
- (3) Die Höhe der Beihilfe ergibt sich durch Vervielfachung der Spende mit der jeweiligen Zahl der Mitglieder der Gemeinschaftshilfe.
- (4) Im Falle des Ablebens eines nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 beigetretenen Mitgliedes tritt an die Stelle der vollen Beihilfe der verminderte Betrag. Die Mitglieder der Gemeinschaftshilfe zahlen eine entsprechend geringere Spende.
- (5) Eine Spende wird mit Ableben des Mitgliedes, auf dessen Sterbefall sich die Spende bezieht, fällig.
- (6) Bei Mitgliedern, die Honorare über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland abrechnen, werden die fälligen Spenden über das Honorarkonto eingezogen. Mit dem Beitritt zur Gemeinschaftshilfe ist die Ermächtigung zum Einzug der Spenden auf diesem Wege erteilt. Im Übrigen werden die Spenden durch besondere Mitteilung angefordert.

§ 4

Auszahlung der Beihilfe

- (1) Die Beihilfe gehört nicht zum Nachlass eines Mitgliedes der Gemeinschaftshilfe.
- (2) Das Mitglied der Gemeinschaftshilfe gibt auf seiner Beitrittserklärung an, wem im Falle seines Ablebens die Beihilfe gewährt werden soll (Bezugsberechtigter). Änderungen in der Person des Bezugsberechtigten oder seiner Anschrift sind der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- schriftlich mitzuteilen. Durch den Eingang der Mitteilung

einer anderen Person als Bezugsberechtigter wird die bis dahin geltende Festlegung aufgehoben.

- (3) Es darf stets nur eine Person als Bezugsberechtigter bezeichnet werden. Wird der Name einer zweiten Person hinzugefügt, so wird damit die Festlegung getroffen, dass die zweitgenannte Person bezugsberechtigt sein soll, falls die erstgenannte im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beihilfe nicht mehr lebt.
- (4) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinschaftshilfe klärt etwaige Zweifel hinsichtlich der Person des Bezugsberechtigten und entscheidet grundsätzlich über die Gewährung der Beihilfe. Verbleiben nach Klärung Zweifel, wer bezugsberechtigt ist, so entscheidet die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte-, wem die Beihilfe zu gewähren ist, bzw. dass keine Auszahlung erfolgt. Im Falle der Nichtauszahlung werden bereits entrichtete Spenden zurückgezahlt oder auf die Beihilfe im folgenden Sterbefall gutgeschrieben.
- (5) Die Beihilfe ist fällig, wenn alle Spenden von den Mitgliedern der Gemeinschaftshilfe eingezogen sind. Die vorzeitige Leistung von Teilbeträgen der Beihilfe ist zulässig. Tritt zwischen Leistungen des Teilbetrages und Fälligkeit der Beihilfe eine Änderung in der Person des Bezugsberechtigten ein (Abs. 3), so berührt die Änderung nur noch den Restbetrag der Beihilfe; der bereits geleistete Teilbetrag verbleibt der vorher bezugsberechtigten Person.
- (6) Eine Prüfung, ob der Bezugsberechtigte die in § 1 genannte finanzielle Verbindlichkeit des verstorbenen Mitgliedes der Gemeinschaftshilfe erfüllt, findet nicht statt.

§ 5

Verwaltung der Gemeinschaftshilfe

- (1) Die Verwaltung der Gemeinschaftshilfe obliegt der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte-. Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- nimmt die Rechte wahr, die der Gesamtheit der Mitglieder der Gemeinschaftshilfe zustehen. Zur Regelung der laufenden Angelegenheiten der Gemeinschaftshilfe bedient sich die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- eines Verwaltungsausschusses.
- (2) Der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- sind vorbehalten:
 1. Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung der Beitrittserklärung von Zahnärzten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben,
 2. Beschlussfassung über die Höhe der Spende,
 3. Beschlussfassung über die Gewährung der Spende in Zweifelsfällen,
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinbarung
 5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses
 6. Beschlussfassung über den Jahresbericht.

Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für eine Änderung der Vereinbarung ist abweichend davon Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Ein Beschluss, der die Einstellung der Gemeinschaftshilfe bedeutet obliegt der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinschaftshilfe besteht aus drei Mitgliedern der Gemeinschaftshilfe, die von der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes

-Abt. Zahnärzte- für die Dauer der Legislaturperiode der Kammer gewählt werden. Die Vertreterversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können von der Vertreterversammlung abberufen werden.

Im Rahmen der Regelung der laufenden Angelegenheiten der Gemeinschaftshilfe obliegen dem Verwaltungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Annahme von Beitrittserklärungen,
2. Feststellung von Leistungsminderungen,
3. Beschlussfassung über die Gewährung von Beihilfe im Regelfall,
4. Überwachung des Spendeneinzugs und der Zahlungsvorgänge.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet in der Regel in Sitzungen. Über Fragen, die einer mündlichen Beratung nicht bedürfen, kann der Vorsitzende schriftliche Abstimmung herbeiführen.

- (4) Am Ende eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verwaltungsausschuss einen Bericht über Entwicklung und Stand der Gemeinschaftshilfe. Der Bericht wird, nachdem er die Billigung der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- gefunden hat, im Saarländischen Ärzteblatt oder im Mitteilungsblatt der saarländischen Zahnärzte veröffentlicht.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Annahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Gemeinschaftshilfe in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten in vollem Umfang auch für die der Gemeinschaftshilfe bereits bisher angehörigen Mitglieder.
- (3) Auf den Einzelfall bezogene Beschlüsse des bisherigen Kuratoriums der Gemeinschaftshilfe behalten ihre Gültigkeit. Das gleiche gilt für Erklärungen der Mitglieder, sofern sie dem Inhalt der Vereinbarung nicht widersprechen.
- (4) Soweit Personen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Mitglieder der Gemeinschaftshilfe sind, die ihr nach dieser Vereinbarung nicht angehören könnten (staatlich anerkannte Dentisten, im Verzeichnis der Zahnärzte des Saarlandes nicht eingetragene Personen) bleibt die Mitgliedschaft mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe dieser Vereinbarung erhalten.